Niederschrift

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses von Montag, 06.05.2019, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr Ende der Sitzung: 16:20 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Frau Sonja Dolzer-Lausberger Herr Dr. Hans Jürgen Fahn Herr Dr. Florian Herrmann Frau Petra Münzel Herr Karlheinz Paulus Herr Gernot Winter

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Heinrich Almritter Frau Alexandra Frieß Herr Edwin Pfeifer

Herr Thomas Sturm bis 16:00 Uhr

Beratende Ausschussmitglieder

Frau Karin Müller Herr Rüdiger Rätz

Frau Alison Wölfelschneider bis 16:00 Uhr

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Edwin Lieb Vertretung für Frau Susanne Wörner Herr Andreas Poser Vertretung für Frau Heide Moos Frau Reinhild Reuter Vertretung für Herrn Peter Winkler Herr Manfred Schüßler Vertretung für Frau Ingrid Ballmann

Entschuldigt gefehlt haben:

Ausschussmitglieder

Frau Ingrid Ballmann Frau Susanne Wörner

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Prof. Dr. Gunter Adams Herr Willi Hubert

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Andreas Burghardt Frau Monika Himsel Herr Klaus Schadt Herr Engelbert Schmid Herr Bernhard Wenzel Frau Sabine Farrenkopf Herr Peter Winkler

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Adams
Leiter SB 223
Frau Appel
Leiterin SB 222
Herr Dr. Dittmeier
Leiter Abteilung 2

Herr Feil Leiter Abteilung 1, juristische Sitzungsbegleitung

Herr Leiblein Leiter SB 221
Frau Neppl Leiterin SB 224
Herr Rätz Leiter SG 22

Frau Rittersdorf B 1.1, Schriftführerin

Frau Seidel Leiterin UB 1

Frau Weimer SG 22, Jugendhilfeplanung

Tagesordnung:

- 1 Nachbesetzung des Präventionsausschusses
- 2 Information: Fallsteuerung von Jugendhilfemaßnahmen
- 3 Satzungen im Bereich der Kindertagespflege
- 4 JaS Trägerwechsel Förderschulen
- 5 JaS Auswirkungen der neuen Förderrichtlinien
- 6 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:

Nachbesetzung des Präventionsausschusses

Herr Leiblein erläutert, dass die Zusammensetzung des Präventionsausschusses in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 28. Mai 2014 beschlossen wurde.

Aus beruflichen Gründen haben folgende Mitglieder des Präventionsausschusses ihre Mitarbeit in diesem Gremium beendet:

- Herr Andreas Burghardt, Versetzung an das Amtsgericht Aschaffenburg
- Herr Engelbert Schmid, Altersruhestand
- Herr Thomas Steger, Altersruhestand

Als neue Mitglieder werden vorgeschlagen:

- Frau Dr. Sabine Lange, neue Direktorin des Amtsgerichts Obernburg a. Main
- Herr Schulamtsdirektor Ulrich Wohlmuth, neuer fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamtes
- Frau Birgit Gardner, neue Mitarbeiterin in der Koordinationsstelle Suchtprävention

Als weiteres neues Mitglied wird der/die Stelleninhaber/in des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe vorgeschlagen:

Frau Anika Zimmermann, neue Mitarbeiterin im Fachdienst Jugendgerichtshilfe

Auf die Frage von Kreisrat Dr. Fahn, ob Frau Gardner dieselben Funktionen übernimmt wie Herr Steger, bejaht Herr Leiblein.

Landrat Scherf ergänzt, die Aufgaben seien nicht personen-, sondern sachbezogen. Es handelt sich um eine Wiederbesetzung der Stelle. Frau Gardner habe sich als Bewerberin durchgesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses fassen den einstimmigen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss benennt Frau Dr. Sabine Lange, (Direktorin des Amtsgerichts Obernburg) Herrn Ulrich Wohlmuth, (Schulamtsdirektor) Frau Birgit Gardner (Koordinationsstelle Suchtprävention) und Frau Anika Zimmermann (Fachdienst Jugendgerichthilfe) zu neuen Mitgliedern des Präventionsausschusses.

Tagesordnungspunkt 2:

Information: Fallsteuerung von Jugendhilfemaßnahmen

Ausführlich informieren Herr Rätz, Jugendamtsleiter und Frau Appel Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes, über die fachliche Steuerung im Jugendamt im Landkreis Miltenberg. In einer Präsentation wird auf folgende Punkte näher eingegangen:

Eine Auswahl gesetzlicher Grundlagen

Mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde die fürsorge- und ordnungsrechtliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch ein Sozialleistungsrecht abgelöst. Die leistungsberechtigten Bürger*innen treten mit subjektiven Rechtsansprüchen an das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie heran. Hierfür hält das Sachgebiet im Bereich der Jugendhilfe u.a. folgende Leistungen vor:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
- Angebote zur F\u00f6rderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (\u00a7\u00a7 22 bis 25)
- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39 40)
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

Soziale Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und Zugangswege zum Jugendamt

Die Gründe für die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind vielschichtig und mannigfaltig. Ebenso die Zugangswege und die damit verbundene Erwartungshaltung an das Jugendamt. Das Jugendamt bietet ein umfassendes Angebot an Leistungen und hat entsprechend Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien zu erfüllen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, stellt es die notwendigen Hilfen und sozialen Leistungen bereit, die die psychosoziale Grundversorgung von Familien mit Kindern / Jugendlichen im Landkreis sicherstellen.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als zentraler Ansprechpartner

Die Mitarbeiter*innen des Sachgebiets prüfen die Anspruchsberechtigung (Zuständigkeit und Anspruchsvoraussetzungen) und leisten verhältnisangemessen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies geschieht durch unterschiedlichste Fachdienste in eigener Beratung, Vermittlung an externe soziale Dienstleister oder – wenn notwendig und geeignet – auch durch weitere Unterstützung in Form von Hilfen zur Erziehung oder durch Eingliederungshilfen. Zentraler Ansprechpartner für Sozialberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie ist der Allgemeine Soziale Dienst. Er ist verantwortlich für die

- zentrale Fallsteuerung
 - o selbst für nahezu der Hälfte (44%) aller Angebote (Produkte) des Sachgebiets
 - o mit einem Ausgabenvolumen i.H.v. von ca. 80 bis 90 % der Jugendhilfekosten

Hilfesteuerung (Beratung, Hilfekonferenz und Hilfeplan)

Die Abläufe im Jugendamt sind im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 79a) durch geeignete Verfahren sicher zu stellen. Im Verfahren der Hilfesteuerung kommen im Sinne der Prozessqualität folgende Standards zum Tragen.

Beratung:

Der ASD berät umfassend und fertigt nach seiner Anamnese in jedem Fall eine sozialpädagogische Diagnose an. So kann er auch zu hohes Anspruchsdenken der hilfesuchenden Familien oftmals relativieren und deren Eigenverantwortung stärken. Er
lehnt Hilfen ab, entscheidet über bedarfsgerechte Angebote des Jugendamtes oder
die Weitervermittlung an andere Stellen.

Hilfekonferenz (bei Hilfen durch das Jugendamt):

 Jeder Einzelfall wird hinsichtlich Geeignetheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Mögliche Leistungen werden darüber hinaus in einer Hilfekonferenz mit Jugendamtsleitung, ASD-Leitung, Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und weiteren Fachkräften dann endgültig entschieden und im Gewährungsfall Ziele vereinbart. Die Ablehnung eines Antrages muss hierbei mindestens ebenso fachlich diagnostiziert

und ausdifferenziert werden, wie die Bewilligung einer Hilfe.

Hilfeplan (Überprüfung):

 Bei laufenden Hilfen werden die Ziele in regelmäßigen Abständen in Form von Hilfeplangesprächen überprüft, ergänzt oder verändert und deren weitere Geeignetheit und Notwendigkeit kontrolliert.

• Ein erste Hilfeplan erfolgt nach ca. zwei Monaten und erfolgt anschließend alle sechs Monate

Landrat Scherf betont, dass der ASD im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe handelt und entsprechend steuert, in welche Richtung es geht – sowohl in Bezug auf die passenden Hilfen wie auch die wirtschaftliche Seite. Beim ASD fachlich sparen, hieße an der falschen Stelle zu sparen. Der ASD brauche, um seine Aufgaben erfüllen zu können, angemessene Grundlagen finanziell und personell.

Dass Hilfsmaßnahmen teilweise über mehrere Jahre notwendig sind und teilweise über die Volljährigkeit hinaus, stellt Wolfgang Leiblein (Jugendamt) auf Nachfrage von Frau Dolzer-Lausberger fest. Frau Appel ergänzt, die Grundlage des Vertrauens sei ein wichtiger Faktor, welcher aufgebaut werden muss, da die Problemlage der Kinder und Jugendliche sehr komplex ist. "Ambulant vor stationär" ist die Maßgabe für eine Heilmaßnahme, erwidert sie. Einfluss auf den Zeitraum der Unterbringung hat aber auch das Alter der Kinder und Jugendliche. Bei einer stationären Unterbringung beträgt die Aufenthaltsdauer 2 Jahre.

Bei einer stationären Maßnahme innerhalb einer Wohngruppe für ältere Jugendliche geht es um die Verselbständigung und damit verbunden ist auch eine veränderte Zielsetzung und somit auch eine veränderte Maßnahme. In der Regel werden Betreuungskosten im Rahmen der ambulanten Dienste getätigt, obwohl es sich immer noch unter einer stationären Maßnahme läuft. Der Hilfeplan entscheidet über Art und Umfang und Kosten einer Hilfe, so Frau Appel.

Nach dem Sozialgesetzbuch hätten Hilfesuchende Anspruch auf Unterstützung. Der ASD sei die erste Anlaufstelle bei sozialen Problemen. In der Regel geht der Erstkontakt von Familien selbst, Schulen, Kindergärten sowie Kliniken und Ärzten aus. Somit wurde die Erste Frage von Kreisrat Dr. Fahn über die Zugangswege von Frau Appel beantwortet.

Auch auf die weitere Frage nach den Kosten von Kreisrat Dr. Fahn bekräftigt Herr Leiblein, dass für eine Kostenübernahme der Bedarf und die Kapazitäten einer Einrichtung entscheidend seien.

Ein starker Wandel sei jetzt schon abzusehen in Hinsicht auf Kapazitäten der Einrichtungen freier Träger selbst. Der Kostenfaktor ist abhängig von Bundesländern, Tagessätzen und Zusatzvereinbarungen. Schon die Suche nach geeigneten freien Plätzen für Einrichtungen gestaltet sich bereits jetzt komplex. Wir geraten zunehmend in einen Markt, in dem die Anbieter dieser Einrichtungen gewissermaßen am längeren Hebel sitzen, äußerte Herr Rätz.

Wenn das Jugendamt die Kostenübernahme bestätigt habe, nehme man Kontakt mit Leistungserbringern auf und vermittelt die Kinder- und Jugendlichen an geeignete Einrichtungen freier Träger. In den Erstgesprächen mit den Einrichtungen benenne das Jugendamt klar die

Aufträge. Regelmäßige Hilfeplangespräche im Abstand von sechs Monaten sorgten in der Folge dafür, dass die Maßnahmen auch erfolgreich, d.h. wirkungsvoll sein können.

Die Frage von Herrn Paulus über das Verhältnis zwischen stationären und ambulanten Hilfeleistungen wurde von Herrn Leiblein mit 1:3 angegeben.

Auf die Frage von Frau Müller bestätigt Frau Appel, dass es bisher noch keinen Fall gab, wo es zu keiner Unterkunftsmöglichkeit gab.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführung zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Satzungen im Bereich der Kindertagespflege

Herr Leiblein trägt vor, das aufgrund aktueller Rechtsprechung der Regierung von Unterfranken, die Notwendigkeit zu einer Satzung für die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege sowie zu einer Kostenbeitragssatzung im Bereich der Kindertagespflege vorliegt.

Im Landkreis Miltenberg waren bisher keine Satzungen vorhanden.

§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII normiert eine unmittelbare Befugnis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege eine Kostenbeteiligung zu erheben. Einer zusätzlichen landesrechtlichen Regelung bedarf es hier nicht (Urteil BVerwG).

Gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind (abweichende) landesrechtliche Regelungen zur Festsetzung der Kostenbeiträge aber durchaus möglich. Bayern hat von dieser bundesrechtlichen Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht hat, indem es in Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) die Elternbeteiligung bei der Tagespflege auf die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung begrenzt hat.

Eine Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Festsetzung eines Elternbeitrags muss unmittelbar Außenwirkung gegenüber Dritten – den Eltern, die die Tagespflege für ihre Kinder in Anspruch nehmen – entfalten.

Gem. Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern besteht die Ermächtigung des Kreistages zum Erlass von Satzungen.

Zu den Details der Satzungen wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgenden B e s c h l u s s zu fassen:

Der Jugendaushilfeschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Miltenberg und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Miltenberg (Kostenbeitrag-satzung Tagespflege) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu beschließen und zum 01.06.2019 in Kraft zu setzen.

Tagesordnungspunkt 4:

JaS Trägerwechsel Förderschulen

Der Jugendaushilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 beschlossen, Jugendsozialarbeit an den landkreiseigenen Schulen Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule Miltenberg und Janusz-Korczak-Schule Elsenfeld im Umfang von je einer 50 % TZ- Stelle einzurichten.

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wurde die Trägerschaft der Stellen an einen freien Träger, die Diakonie Würzburg, vergeben.

In einer Mitteilung vom 05.04.2019 bittet die Diakonie darum, die Trägerschaft der beiden Stellen abzugeben.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken könnte die Trägerschaft zum

- 31.08.2019 (Ende Schuljahr 2018/19) oder
- 31.12.2019 (Ende Kalenderjahr)

wechseln.

Aus fachlicher Sicht sei die Anbindung der beiden Förderschulstellen an das Jugendamt und an das Team der Jugendsozialarbeit des Landratsamtes sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis Miltenberg entstehen durch diesen Bescheid keine Mehrkosten.

Der Ausschuss hatte bereits 2009 den Bedarf für Jugendsozialarbeit an diesen Schulen gesehen und beschlossen, jeweils eine halbe Stelle Jugendsozialarbeit einzurichten. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips war die Trägerschaft der Stellen an einen Freien Träger, die Diakonie Würzburg, vergeben worden. Nun aber hat die Diakonie darum gebeten, die Trägerschaft der Stellen abgeben zu dürfen.

Landrat Scherf betont nochmals, dass der Landkreis Miltenberg einem freien Träger die Trägerschaft nicht entzieht, sondern dass es ausdrücklich der Wunsch der Diakonie Würzburg sei und der Landkreis Miltenberg darauf reagiert.

Auf die Frage von Frau Müller, ob der Stellen- oder Personenwechsel von der Diakonie Würzburg zum Landkreis Miltenberg zum Frühjahrs- oder Jahresende stattfindet, erläutert Herr Rätz, dass die Kolleginnen beim Träger verbleiben und anderweitig eingesetzt werden.

Dem Landkreis Miltenberg entstehen dadurch keine Mehrkosten, es handelt sich um eine Verschiebung von den Sachkosten hin zu den Personalkosten. Die Verwaltung soll laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses die notwendigen organisatorischen und förderrechtlichen Schritte einleiten und die Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen. Somit beantwortet der Landrat Scherf die Frage über die Mehrkosten von Herrn Dr. Hermann.

Ein/e JaS-Sozialpädogoge/in in Bayern kostet ein durchschnittliches Arbeitgeber-Bruttogehalt zwischen 57.500 € und 59.500 € im Jahr, ergänzt Rüdiger Rätz.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden B e s c h l u s s:

Der Jugendaushilfeschuss stimmt einem Wechsel der Trägerschaft der JaS- Stellen an der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule Miltenberg und der Janusz-Korczak-Schule Elsenfeld von der Diakonie zum Landkreis Miltenberg zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen organisatorischen und förderrechtlichen Schritte einzuleiten und die Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Tagesordnungspunkt 5:

JaS Auswirkungen der neuen Förderrichtlinien

Jugendamtsleiter Rüdiger Rätz und Stefan Adams, zuständig für die Jugendsozialarbeit an Schulen, stellen in einer Power Point Präsentation einige der avisierten Änderungen der Richtlinie vor, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Sachverhalt

Die Bayerische Staatsregierung hat neue Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm "Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)" angekündigt. In seinem Schreiben vom 11.09.2018 informiert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorab über die wichtigsten geplanten **Änderungen** der kommenden Richtlinien:

- Grundschulen sind uneingeschränkt förderfähig
- Realschulen sind mit Priorität III regulär förderfähig
- Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen sind förderfähig
- Anhebung der Förderpauschale

Weiterhin wird der Satz "Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten mindestens in Höhe der staatlichen Förderung" Bestandteil der Förderrichtlinien sein.

Auswirkungen dieser Richtlinien:

- Keine zwingend zu erfolgende finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten der JaS-Fachkräfte mehr
- Erhöhung des Landkreis-Kostenanteils für gemeindeeigene Schulen
- Senkung des Landkreis- Kostenanteils bei landkreiseigenen Schulen
- Weitere Grundschulen werden förderfähig
- Realschulen werden f\u00f6rderf\u00e4hig

Bisherige "einschränkende" Beschlüsse

 JHA 05/2013: Grundschulen müssen mehr als 120 Schülerinnen und ein Mitagsangebot bis 15:30 Uhr haben, um förderfähig zu sein.

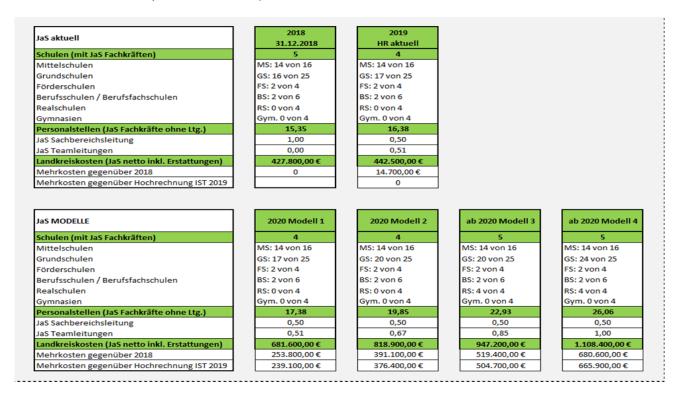
- JHA 04/2018: Jugendhilfeplanung 2018: Handlungsbedarf wird aktuell in der Qualitätssicherung der bereits bestehenden JaS-Angebote gesehen.
- JHA 11/2018: Bedarfsfeststellung JaS RS Obernburg: Erarbeitung von finanziellen, organisatorischen und personellen Aspekten hinsichtlich der Ausweitung der JaS auf die Realschulen.

Personelle Auswirkungen

- Bisher sind 14/16 Mittelschulen, 2/2 Förderschulen, 8/24 Grundschulen und die Berufsschule mit geförderten JaS-Stellen ausgestattet. Weitere 16 Grundschulen und 4 Realschulen werden förderfähig (aktuell 8 Grundschulen ungefördert). 20 geförderte Stellen = 10-15 neue Personen müssen eingestellt werden
- Sachbereichsleitung für 30-40 Fachkräfte nicht leistbar. Z.B. Teamleitungen oder Aufteilung des Sachbereichs nötig.

Finanzielle Auswirkungen:

Tabelle (Berechnung ohne Gemeindeanteil und inklusive der erhofften Förderpauschale in Höhe von 20.450,- € pro Vollzeitstelle)



Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis

Bei Ausstattung aller förderfähigen Schulen mit JaS-Stellen entstehen mit diesem Beschluss unter Einschluss der Mehrkosten für notwendige Teamleitungen/Teilung der Sachbereichsleitung Mehrkosten in Höhe von maximal 665.900,- € (ohne Gemeindebeiteiligung) pro Haushaltsjahr.

Mit dem weiteren Ausbau von JaS ist auch mit Folgekosten für die Jugendhilfe zu rechnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn durch die Arbeit der JaS-Fachkräfte weitere Jugendhilfebedarfe z. B. in Form von "Hilfen zur Erziehung" identifiziert und an den ASD gemeldet werden.

Noch liegen die neuen bayerischen Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nicht in Schriftform vor, angekündigt sind sie aber. Die aktuellen Förderrichtlinien laufen zum 31.12.2019 aus und ab 01.01.2020 beginnen die neuen Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm "Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)"

Vorab sind geplante Änderungen bekannt geworden, welche einige Beschlüsse über die Ausgestaltung der Förderung im Landkreis betreffen. Dem Kreistag sollen sie aber erst zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn die Förderrichtlinien endgültig und verbindlich vorliegen.

So sollen künftig Grundschulen uneingeschränkt förderfähig sein, Realschulen mit der nicht näher definierten "Priorität III" regulär förderfähig sein, ebenso Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen.

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Förderpauschale geplant von derzeit 16.360 Euro pro Stelle auf 20.450 Euro. Der Landkreis wird sich aber auch weiterhin mindestens in Höhe der staatlichen Förderung an den Personalkosten beteiligen müssen.

Die Folge: der Landkreisanteil steigt, der Anteil der Gemeinden sinkt. Sollten die Richtlinien wie derzeit erwartet kommen, wären im Landkreis Miltenberg weitere 16 Grundschulen und vier Realschulen grundsätzlich förderfähig.

Das würde für 20 geförderte Stellen zusätzlich 10 bis 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten. Auch wären in der Sachbereichsleitung Änderungen notwendig, damit künftig bis zu 40 Fachkräfte betreut werden können. Die bisherigen Einschränkungen im Landkreis zur Jugendsozialarbeit – unter anderem eine Mindestschülerzahl pro Schule von 120 – müssten aufgehoben werden, damit alle Schularten gefördert werden können.

Falls alle förderfähigen Schulen mit JaS-Stellen ausgestattet würden, hätte dies bedeutsame finanzielle Auswirkungen: Unter Berücksichtigung der JaS-Personalkosten und der Mehrkosten für notwendige Teamleitungen und einer Teilung der Sachbereichsleitung im Landratsamt entstünden Mehrkosten im sechsstelligen Bereich pro Haushaltsjahr. Auch sind zusätzliche Kosten zu erwarten, wenn die JaS-Fachkräfte weitere Jugendhilfebedarfe an den Allgemeinen Sozialen Dienst melden.

Herr Schüßler fragte nach, ob sich nach den neuen Richtlinien eine Förderung für Leidersbach und Kleinheubach ergibt? Leidersbach werde von den neuen Richtlinien nicht profitieren können, da Sie bereits eine geförderte JaS-Stelle besetzt hatten und auf diese Förderung verzichtet haben. Es ist schwierig eine Förderung durchzubekommen, wenn bereits eine geförderte Stelle existierte. Kleinheubach könnte einen Antrag stellen, da noch keine JaS-Stelle vorhanden sei, so Herr Rätz.

Herr Paulus stellte die Frage, wie hoch der Förderanteil der Gemeinden bei den neuen Richtlinien sei. Herr Rätz teilte mit, dass der Festbetrag pro Vollzeitstelle von 16.360,- Euro derzeit (8.180,- EUR pro halbe Stelle) entspricht ca. 1/3 der Personalkosten. Eine Anhebung der Personalkostenförderung auf 50% der Pauschale nach Erreichen des Ausbauziels von 1.000 Vollzeitäquivalenten erhöht sich der Festbetrag pro Vollzeitstelle auf 20.450 Euro (10.225,- EUR pro halbe Stelle). Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten mindestens in

Höhe der staatlichen Förderung. Dieser Satz war in den bisherigen Richtlinien verankert und wird auch voraussichtlich in den neuen Richtlinien bestehen bleiben. Diese Höhe sei somit durch den Landkreis zu finanzieren, den Rest trägt die Gemeinde. Herr Landrat ergänzte, bisher war der Anteil des Landkreises höher als der staatliche Anteil.

Es geht um die einschränkenden Beschlüsse des Landkreises bei der Umsetzung. Diese sollen jetzt aufgehoben werden, so Landrat Scherf auf die Nachfrage von Herrn Paulus über die bisherigen "einschränkenden" Beschlüsse.

Herr Dr. Herrmann möchte wissen, was bedeutet Realschulen mit der nicht näher definierten Priorität III. Dies muss noch eruiert werden, bislang gebe es noch keine Kenntnis der notwendigen Förderrichtlinien, so Landrat Scherf.

Wie wahrscheinlich ist es, dass die neuen Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm" Jugendsozialarbeit an Schulen" durchkommen, fragte Dr. Herrmann. wegen des Haushalts.

Landrat Scherf erwidert, dass die Frage berechtigt sei. Der Punkt sei, dass der Jugendhilfeausschuss 2x im Jahr tage. Aber es wäre für die Jugendaushilfeausschussmitglieder fachlich gut und wichtig, sich darüber auszutauschen und auch Rückmeldung zu geben und nicht bis November zu warten, dann wäre die Zeit zu knapp. Es handelt sich um einen Empfehlungsbeschluss, mit welchem sich der Jugendaushilfeschuss jetzt an den Kreistag wendet und sobald die Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm" Jugendsozialarbeit an Schulen" schriftlich vorliegen und der Doppelhaushalt beschlossen ist. Dies ist die Grundlage und dann wird der Beschluss in den Kreistag gehen. Somit ist es auch noch möglich, sich mit den Fraktionen zu beraten. Fakt ist, dass die neuen Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm" Jugendsozialarbeit an Schulen" zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Auch Frau Dolzer-Lausberger betont nochmals, da es sich hier auch um größere Beträge handelt und bittet, dass ein Beschluss in den Kreistag erst erfolgen soll, wenn ausgewertete Fakten vorliegen.

Landrat Scherf betonte ergänzend zum Abschluss: "Es ist eine gravierende Änderung, dass alle Grundschulen förderfähig werden sollen, dass alle Realschulen mit der nicht näher definierten "Priorität III" regulär förderfähig sein, ebenso Wirtschaftsschulen und Berufsschulen. Es ist gut, dass wir Sie heute informieren, damit Sie sich rechtzeitig auseinandersetzen können." Landrat Scherf weist darauf hin, dem Kreistag alle belastbaren und ausgewerteten Fakten vorzulegen.

Ob die bereits geförderten Stellen auch von der beabsichtigten Erhöhung der Förderpauschale profitieren oder nicht, fragte Frau Dolzer-Lausberger. Hierauf entgegnet der Landrat, dass er mit dem Herzen voll bei Ihr sei, aber wir keinen Einfluss auf die Entscheidung in München haben Wir werden uns kundig machen und einsetzen.

Herr Dr. Fahn fragt nach den Mehrkosten des Landkreises und dem Doppelhaushalt. Hierauf antwortet Landrat Scherf die aktuelle Summe befinde sich in den Sitzungsunterlagen (siehe Mehrkosten in der Modelltabelle), jedoch ist dieser Berechnung ohne Gemeindebeteiligung. Ja, es ist uns auch bekannt, wann der Doppelhaushalt beschlossen wird, aber im Beschluss des Doppelhaushalts ist noch keine Erhöhung der Förderpauschale einkalkuliert.

Herr Lieb fragt nach, warum es nicht noch einmal im Jugendhilfeausschuss vorberaten werden und dann in den Kreistag gehen kann. Landrat Scherf entgegnete. "Dazu bräuchten wir eine zusätzliche Sitzung und am Ende fehlt uns die Zeit kurz vor Weihnachten mitten in den Haushaltsberatungen. Formal gesehen ist der Einwand vollkommen richtig. Wichtig ist heute.

dass die Verwaltung die Tendenz des Jugendhilfeausschusses kennt. Sie geben als Ausschuss damit dem Verwaltungshandeln Sicherheit, indem Sie uns eine Richtung vorgeben, in die wir jetzt arbeiten, planen und rechnen können und dies sowohl dem Kreistag vorlegen werden.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig

die neuen Zuschussrichtlinien zum staatlichen Förderprogramm "Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)" auf den Landkreis anzuwenden.

- Bisherige politische Beschlüsse, die den Ausbau der JaS im Landkreis eingeschränkt haben, werden aufgehoben.
- Der Ausbau der JaS soll nach einer durch die Jugendhilfeplanung priorisierten Bedarfsplanung mit maximal 5 neuen Stellen pro Kalenderjahr ab 2020 erfolgen.
- Jeder Bedarf ist entsprechend der Förderrichtlinien zu begründen und durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

Noch liegen die neuen bayerischen Förderrichtlinien für das staatlich geförderte Programm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nicht in Schriftform vor, angekündigt sind sie aber. Vorab sind einige geplante Änderungen bekannt geworden, welche einige Beschlüsse über die Ausgestaltung der Förderung im Landkreis betreffen. Dem Kreistag sollen sie aber erst dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn die Förderrichtlinien endgültig und verbindlich vorliegen.

Tagesordnungspunkt 6: Anfragen	
Keine.	
gez.	gez.
Scherf	i.V. Rittersdor

Vorsitzender

Schriftführerin